



## Bürgerinformation

Hauptstrasse 56  
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0  
Telefax: 0911-6801 -1977  
[info@stadt-stein.de](mailto:info@stadt-stein.de)  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

zu Drucksachen Nr.: 0417/2021

### **Gewährung einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung des staatlichen Beitragsersatzes für Träger von Kindertageseinrichtungen und der schulischen Mittagsbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie**

#### **Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):**

Im Jahr 2021 konnten aufgrund der zeitweisen staatlich angeordneten Schließungen von Kindertageseinrichtungen und schulischen Mittagsbetreuungen deren Angebote außerhalb der Notbetreuung über einen längeren Zeitraum von vielen Eltern nicht in Anspruch genommen werden.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26.03.2021 wurde deshalb eine Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 veröffentlicht.

Demnach unterstützt der Freistaat Bayern die Träger von Kindertageseinrichtungen, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden, indem er sich in den Monaten Januar bis März an einem Beitragsersatz mit einer Pauschale beteiligt. Mit der Pauschale übernimmt der Freistaat einen durchschnittlichen Beitragsersatz in Höhe von 70%. Gemäß Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden können weitere 30% im Rahmen einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung erfolgen.

Am 13.04.2021 hat der Ministerrat beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen auch noch im April und Mai 2021 bei den Elternbeiträgen nach den Kriterien der Richtlinie pauschal zu entlasten. Die entsprechende Änderung der Richtlinie trat am 02.06.2021 in Kraft.

Für Mittagsbetreuungen wurde eine analoge Regelung mit KMS vom 18.03.2021 bekannt gegeben. Auch deren Anwendung wurde mit Ministerratsbeschluss vom 13.04.2021 bis Ende Mai verlängert.

Der Beitragsersatz ist dabei nur möglich, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Mittagsbetreuung die Elternbeiträge im jeweiligen Monat (Januar bis Mai 2021) für alle Kinder, die in diesem Monat an nicht mehr als fünf Tagen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen haben, nicht erhoben oder grundsätzlich bis zum 31.10.2021 vollständig zurückerstattet hat oder zurückerstatten wird.

a) Regelung im Bereich der Kitas im Sinne des BayKiBiG

Für Kitas im Sinne des BayKiBiG wird die Gewährung des staatlichen Beitragsersatzes von 70% über das vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellte Computerprogramm KiBiG.web vorgenommen. Die Bewilligung einer 30%igen kommunalen Aufstockung des staatlichen Beitragsersatzes ist hingegen außerhalb dieses Systems zwischen den begünstigten Kita-Trägern und den Aufenthaltsgemeinden abzuwickeln. Dadurch ergeben sich im Bereich der Kitas verschiedene Bewilligungsoptionen. Der Beitragsersatz kann grundsätzlich

- allen Einrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in Stein gewährt werden, auch wenn die Einrichtungen ihren Sitz in anderen Kommunen haben, bzw.
- nur in Stein ansässigen Einrichtungen gewährt werden.

Bei den in Stein ansässigen Einrichtungen kann darüber hinaus noch unterschieden werden, ob er

- nur für Kinder mit Wohnsitz in Stein oder auch
- für Gastkinder aus anderen Kommunen

gewährt wird.

Da die Begünstigten des Zuschusses laut Richtlinie des Freistaats die Einrichtungsträger (und nicht die Eltern) sind, wird vorgeschlagen, den kommunalen Beitragsersatz nur für alle ortsansässigen Einrichtungen zu gewähren. Um den Einrichtungen wiederum eine Gleichbehandlung aller betreuten Kinder zu ermöglichen, wird weiter vorgeschlagen, den Zuschuss für alle Kinder (incl. Gastkinder) zu gewähren, sofern ein entsprechender Zuschuss nicht schon von der jeweiligen Herkunftskommune des Gastkindes gewährt wird.

Der Beitragsersatz (staatlich und ggf. kommunal) beträgt laut Richtlinie des Freistaats für

- Krippenkinder 300 Euro, davon trägt der Freistaat 240 Euro und die **Kommune ggf. 60 Euro,**
- Kindergartenkinder 50 Euro (zusätzlich zum staatlichen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro, d.h. Entlastung um 150 Euro), davon trägt der Freistaat 35 Euro und die **Kommune ggf. 15 Euro,**
- Schulkinder 100 Euro, davon trägt der Freistaat 70 Euro und die **Kommune ggf. 30 Euro.**

Da die Einrichtungsträger bis 31.10.2021 Zeit haben, die Bedingungen der Richtlinie zu erfüllen und eingezogene Elternbeiträge ggf. wieder zurück zu erstatten, lassen sich die Gesamtkosten eines kommunalen Beitragsersatzes für die Stadt Stein zum heutigen Zeitpunkt nur annähernd ermitteln.

Die bisher (Stand 04.05.2021) über Kibig.web von Trägern beantragten staatlichen Ersätze für die Monate Januar bis März 2021 würden – je nach Bewilligungsoption – die folgenden kommunalen Beitragsersatzes auslösen:

Steiner Kinder in Kitas außerhalb von Stein:	600,-- Euro
Steiner Kinder in Kitas im Stadtgebiet Stein	21.450,-- Euro
Gastkinder in Kitas im Stadtgebiet Stein	1.020,-- Euro
<b>Summe für 3 Monate (Jan. – März):</b>	<b>23.070,-- Euro</b>
<b>Hochgerechnet auf 5 Monate (Jan. – Mai):</b>	<b>38.450,-- Euro</b>
<b>Circa Gesamtbetrag, wenn alle Einrichtungen im Stadtgebiet Stein noch einen Antrag stellen:</b>	<b>ca. 60.000,-- Euro</b>

## b) Regelung im Bereich der Mittagsbetreuung

Es handelt sich auch hier um eine freiwillige Förderung ohne Rechtsanspruch. Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 01.01.2021 für die Monate Januar bis Mai 2021. Ein Ersatz ist möglich, sofern im jeweiligen Monat keine Betreuungsleistungen bzw. Betreuungsleistungen an nicht mehr als fünf Tagen in Anspruch genommen wurden.

Mit einem vom Freistaat gestellten Antragsformular können Träger einer staatlich geförderten Mittagsbetreuung bei der jeweils zuständigen Regierung die zusätzlichen Fördermittel beantragen. Voraussetzung ist, dass sie den Eltern die Teilnehmerbeiträge des jeweils beantragten Monats im Zeitraum Januar bis Mai zu 100% erstatten bzw. erlassen.

Die Höhe der staatlichen Beitragserstattung beträgt dann 70% der Elternbeiträge, jedoch maximal 68,-- Euro pro Kind/Monat bei Gruppen der regulären Mittagsbetreuung, wovon der Freistaat Bayern 70% und somit maximal 48,-- Euro trägt, und maximal 110,-- Euro pro Kind/Monat bei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung, wovon der Freistaat Bayern ebenso 70% und damit maximal 77,-- Euro übernimmt.

Die freiwillige **kommunale Mitfinanzierung** beträgt somit **maximal 20,-- Euro pro Kind/Monat** bei Gruppen der **regulären Mittagsbetreuung** und **maximal 33,-- Euro pro Kind/Monat** bei Gruppen der **verlängerten Mittagsbetreuung**.

Aufgrund des ersten Antrags der gfi vom 25.05.2021 beläuft sich der von der Stadt Stein demnach zu leistende Beitragsersatz für die Monate **Januar bis März** auf insgesamt **4.004,55 Euro**, wenn die 30%ige kommunale Mitfinanzierung beschlossen wird.

Ein entsprechender Folgeantrag für die Monate April und Mai liegt seitens der gfi aktuell noch nicht vor.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Unter den Voraussetzungen der „Richtlinie des Freistaats Bayern zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021“ in der Fassung vom 02.06.2021, gewährt die Stadt Stein allen im Stadtgebiet ansässigen Kindertagesstätten, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) eine Förderung erhalten, für die Monate Januar bis Mai 2021 einen freiwilligen kommunalen Beitragsersatz in Höhe von 30%, sofern der Beitragsersatz nicht von der Wohnsitzkommune des betreffenden Kindes geleistet wird.
2. Unter den Voraussetzungen des kultusministeriellen Schreibens (KMS) vom 18.03.2021, geändert durch Ministerratsbeschluss vom 13.04.2021, gewährt die Stadt Stein dem Träger der Mittagsbetreuung der Grundschule am Neuwerker Weg, gfi gGmbH Nürnberg, 91052 Erlangen, für die Monate Januar bis Mai 2021 einen freiwilligen kommunalen Beitragsersatz in Höhe von 30%.